

# RS Vwgh 2022/4/7 Ro 2021/13/0009

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.04.2022

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §262 Abs1

BAO §262 Abs3

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2020/13/0041 E 25. Februar 2022 RS 3

## Stammrechtssatz

Gemäß § 262 Abs. 3 BAO ist keine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen und die Bescheidbeschwerde unverzüglich dem VwG vorzulegen, wenn in der Bescheidbeschwerde "lediglich" die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen oder die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen behauptet wird. Werden in der Bescheidbeschwerde auch andere Gründe für das Vorliegen einer Rechtswidrigkeit geltend gemacht, kommt die Ausnahme von der Verpflichtung der Abgabenbehörde zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung somit nicht zum Tragen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021130009.J01

## Im RIS seit

01.06.2022

## Zuletzt aktualisiert am

01.06.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>